

## **Definition Neuzugewanderte**

Um eine Abgrenzung zu ggf. bestehenden Landesprogrammen herzustellen, gelten als „neuzugewandert“ im Sinne der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der kommunalen Integrationsarbeit (KOMM-AN KI NRW) Zuwanderer, die nach Deutschland eingewandert und maximal seit drei Jahren in Deutschland gemeldet sind, unabhängig von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status, ihrer Nationalität, dem Grund der Migration, der geplanten Länge des Aufenthalts, ihrer schulischen Vorbildung und beruflichen Qualifizierung sowie ihrer Bleibeperspektive zum bestehenden Zeitpunkt.

Bei der Fassung dieser Definition wurde beachtet, dass Neuzugewanderte immer im Kontext individueller Voraussetzungen betrachtet werden, welche die zeitliche Setzung des Status „neuzugewandert“ schwer fassbar machen. Somit können grundsätzlich alle Neuzugewanderten nach Deutschland gemeint sein, die sich noch nicht auskennen bezüglich der verschiedenen Ansprache-, Beratungs- und Informationsangebote im Hinblick auf die Beratungsangebote des regulären Hilfesystems, die sie in Anspruch nehmen können. Die zeitliche Setzung kann zum Beispiel im schulischen Kontext eine andere sein, als in der Erwachsenenbildung.